Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das sowie für das Königliche Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Inseratenpreis 2 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum. Lokalpreis 1 Pfg. Reklamen 45 Pfg., alles mit 50% Teuerungszuschlag. Tarif- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresanzeigen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden: die Spaltzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 30 bez. 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittag. / Beilagengebühr das Tausend 4 Mk. für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Zwangsvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettozeile haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen brechen. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 34. | Sonnabend den 9. Februar 1918. | 77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die Gültigkeit der **Zuckerkarten** für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 7) erlischt mit dem 12. Februar 1918. Nach diesem Zeitpunkte darf auf Karten der Reihe 7 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Die Einlieferung der vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten der Reihe 7 hat spätestens zu erfolgen:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler

bis zum 18. Februar 1918;

seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler

bis zum 23. Februar 1918;

seitens der letzteren an die Zuckerverteilungsstelle

bis zum 28. Februar 1918.

Vom 13. Februar ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 8.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsausweise der Reihe 8 spätestens bis zum 6. März 1918 ihrem Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet. Die bei der Zuckerverteilungsstelle eingehenden Karten werden durch Lochen entwertet. Durchlochte Karten dürfen nicht mehr beliefert werden.

Die vorzeitige Belieferung von Zuckerkarten wird auf Grund von § 32 Nr. 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Dresden, am 5. Februar 1918. 59 II B 1 c.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung für den Rest des Erntejahres 1917/18.

Die Landeskartoffelmarke C erhält Gültigkeit für 1 Zentner, auch für Kinder unter 4 Jahren.

Sollte sich im Laufe des Sommers herausstellen, daß die vorhandenen Kartoffelvorräte noch weitere Zuteilungen gestatten, so werden auf die Nummerkarten, welche am oberen Rande der Landeskartoffelmarke angebracht sind, noch weitere Mengen abgegeben.

Die Landeskartoffelmarke C wird, um die Eindeckung der Bezirkseingesessenen sicherzustellen, zum **Einkauf** im **eigenen Kommunalverband** schon ab 18. Februar 1918 freigegeben, im übrigen erst ab 10. März 1918. **Ab 10. März 1918** erhält also die **Marke C Freizügigkeit im ganzen Lande.**

Dresden, am 6. Februar 1918. 200 II B IV.

Ministerium des Innern.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 249, 250 und 251 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Abschwächung **zur Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, am 6. Februar 1918. 187 II M.

Ministerium des Innern.

Regelung der Abgabe von Nährmitteln.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1917 — Sächs. Staatszeitung Nr. 280 vom 3. Dezember 1917 — wird für den Kommunalverband Meißen-Land folgendes bestimmt:

Nährmittel (Hülsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Graupen, Gersten- und Hafernährmittel jeder Art [Mehl, Flocken, Grütze usw.], Teigwaren, Kartoffelpräparate und kochfertige Suppen) dürfen im Bezirke des Kommunalverbandes nur gegen Nährmittelkarten abgegeben und bezogen werden.

Die Ausgabe der Nährmittelkarten erfolgt durch die Gemeindebehörden. Die Zeit wird noch bekanntgegeben.

Nährmittelkarten erhalten alle im Bezirke des Kommunalverbands wohnenden Personen und zwar

1. Kinder vom Tage der Geburt bis zum vollendeten 4. Lebensjahr je eine gelbe Nährmittelkarte,
2. Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre je eine rote Nährmittelkarte,
3. Personen im Alter von mehr als 65 Jahren je eine blaue Nährmittelkarte.

Keine Nährmittelkarte erhalten Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch **oder** Fett **oder** Gerste bez. Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes **mit Ausnahme** der Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre von solchen Selbstversorgern, die weniger als 2 Kühe haben oder Gerste bez. Hafer nicht erbauen.

Für die Berechnung des Alters der Bezugsberechtigten ist der Tag der Kartenausgabe maßgebend. Das Alter ist auf Verlangen der Gemeindebehörde durch Vorlegen des Geburtsscheines nachzuweisen.

Die Menge und Gattung der jeweils zur Ausgabe gelangenden Nährmittel wird in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

In **Kriegs-** und **Betriebsküchen** darf Essen nur gegen Abgabe von Abschnitten der Nährmittelkarte verabfolgt werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindebehörde nach Gehör der Küchenverwaltung.

An der Einrichtung der **Säuglingspflege** und den Grundsätzen über **Sonderbewilligungen** von Nahrungsmitteln **an Kranke** wird durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Meißen, am 7. Februar 1918. Nr. 239 a II F.

1207 **Der Kommunalverband Meißen-Land.**

Trockeneigelb (Futter für Hühner),

das Pfund etwa 4,65 Mark, steht uns zur Verfügung. Anträge auf Zuteilung sind sofort in der Kriegswirtschaftsabteilung zu stellen.

Wilsdruff, am 7. Februar 1918. 1207

Der Stadtrat. — Kriegswirtschaftsabteilung.

Fleischverkauf

Sonnabend den 9. Februar 1918 von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr gegen Vorlegung und Abstempelung der Fleischbezugsscheine an **alle Inhaber** in den auf den vorgelegten Bezugsscheinen festgelegten Mengen.

Auf Nr. **392—544,** ausgenommen die **A-Karten,** kann die doppelte Menge gegeben werden.

Von nachmittags 3 Uhr ab

Feintalg-Verkauf

je 20 Gramm gegen Vorlegung und Abstempelung der grauen Lebensmittelkarten

Nr. 376—850 bei Bretschneider,
„ 851—876 „ Neubert,
„ 877—950 „ Schirmer.

Wilsdruff, am 8. Februar 1918.

1213 **Der Vorsteher des Fleischversorgungsbezirkes.**

Kesselsdorf.

Petroleum- und Spiritusmarken

werden **Sonnabend den 9. Februar 11 Uhr vorm.** nach der bisherigen Regel abgegeben.

Kesselsdorf, am 8. Februar 1918.

1208 **Der Gemeindevorstand.**

Erfolgreiche Erkundungsvorstöße auf dem westlichen Maasufer.

Noch ein Ultimatum.

Die russische Revolution kämpft für ihr Leben, das muß man sagen. Zu allen den inneren Kriegsschauplätzen, auf denen sie bereits ihre Rote Garden aufgeboten hat, ist jetzt noch ein russisch-polnischer Konflikt hinzugekommen und es sieht nicht danach aus, als sollte der Regierung der Sowjets hier ein besserer Erfolg beschieden sein, als bei den blutigen Auseinandersetzungen mit den anderen Fremdvölkern, die sich von der Petersburger Zentralgewalt endgültig befreien wollen.

Das polnische Heer, das plötzlich in den Gang der innerrussischen Geschichte handelnd eingreift, ist natürlich nicht die berühmte Armee, die von Warschau aus nun schon seit Jahr und Tag ins Dasein gerufen werden soll, aber weder leben noch sterben kann. Nein, die von uns befreiten Polen haben sich bis jetzt zur Einberufung ihrer waffenfähigen Jugend noch nicht aufraffen können — sie scheinen es für ausgemacht zu halten, daß sie — den beiden Mittelmächten gegenüber — auch ohne dies an das Ziel ihrer Wünsche gelangen werden. Aber in dem Augenblick, wo der unabhängige Staat der Ukraine greifbare Gestalt angenommen hat und wo damit gerechnet werden muß, daß seine Gebietsansprüche vom Vierbund anerkannt werden könnten, taucht plötzlich jenseits unserer Schützengräben die polnische Armee auf, der bis zur Revolution einen untrennbaren Bestandteil der russischen Heeresgruppen gebildet, sich aber seither unter eigener Führung ausgesondert und mehr und mehr von der bisherigen Oberleitung unabhängig gemacht hatte. Zunächst hatte sie sich darauf beschränkt, sich abseits der russischen Operationen zu halten, je mehr indessen die Sowjets ihre Herrschaft auf allen Seiten hin auszubreiten suchten, desto kühler wurde die Haltung der polnischen Truppen und den Einbruch maximalistischer Ideen und Grundsätze wehrten sie von vornherein mit aller Entschiedenheit ab. Nun sind auch sie in den offenen Kampf gegen die Sowjetgewalt eingetreten. Man hat den Eindruck, als müßten bestimmte Fäden von ihrem Hauptquartier zu den politischen Mittelpunkten des Polentums, nach Warschau und Krakau, herüberlaufen oder auch umgekehrt; jedenfalls könnte der Feldzug, den sie begonnen haben, kaum anders gegen Rußland geführt werden, wenn er von einer wirklichen polnischen Armee, d. h. einer von der Regierung des neu erstandenen Königreiches aufgestellten Heeresmacht unternommen worden wäre.

Im Süden wurde gegen Minsk marschiert und dieser

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF